



Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 122

1a. Abschnitt: Papierlose Belege, elektronische Verfahren

Art. 122 Sachüberschrift

Papierlose Belege

(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Art. 123 Elektronische Verfahren

(Art. 65a MWSTG)

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG), die Abrechnung (Art. 71 MWSTG) und die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG) müssen elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen.

Art. 166c

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(Art. 65a MWSTG und Art. 123 der vorliegenden Verordnung)

¹ Abrechnungen, die eine Abrechnungsperiode vor Inkrafttreten der Änderung vom ... betreffen, sind elektronisch einzureichen.

² Korrekturen von Abrechnungen sind in Papierform einzureichen, wenn:

¹ SR 641.201

- a. die Abrechnung in Papierform eingereicht wurde; oder
- b. die elektronische Einreichung der Korrektur technisch nicht möglich ist.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

.... 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr